

**VERKAUF- UND LIZENZBEDINGUNGEN
(TRANSAKTIONSVERTRAG) VERSION 10-2017
ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN**

Diese Verkaufs- und Lizenzbedingungen („AGB“) regeln den Kauf und die Lizenzierung von bei Avaya Deutschland GmbH, Theodor-Heuss-Allee 112, 60486 Frankfurt am Main (im folgenden „Avaya“) erhältlicher Hardware und Software (Objektcode) und dazugehöriger Dokumentation (zusammen „Produkte“) wie im Anhang A definiert. Darüber hinaus regeln diese AGB die von Avaya für den Kunden erbrachten Dienstleistungen („Dienstleistungen“, „Serviceleistungen“ oder „Services“).

Die AGB bestehen aus diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen, den Softwarenutzungsbedingungen gemäß Anhang A sowie den folgenden, entsprechend der Bestellung anwendbaren Anlagen:

Anlage 1 Lieferbedingungen für Produkte

Anlage 2 Implementierungsleistungen und Professional Services

Anlage 3 Bedingungen für Wartungsleistungen / Managed Services („Services“)

1. BESTELLUNGEN

1.1 Geltungsbereich

Diese AGB gelten für Bestellungen, Lieferungen und Leistungserbringung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

1.2 Bestellungen

Die Bestellung des Kunden erfolgt durch ein auf diese AGB bezugnehmendes Bestellschreiben des Kunden welches der Annahme durch Avaya bedarf. Die Parteien können vereinbaren, dass Bestellungen des Kunden per E-Mail an die von Avaya angegebene Adresse oder auf sonstigem elektronischen Weg erfolgen können. In jeder Bestellung müssen die Produkte und Dienstleistungen jeweils zusätzlich nach Anzahl, Preis und Lieferort spezifiziert sowie ein ggf. vorhergehendes Avaya-Angebot oder Statement of Work („SOW“) benannt werden. Bei „Angeboten“ von Avaya die einer Bestellung des Kunden vorhergehen handelt es sich lediglich um eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots, es sei denn, Avaya bezeichnet das Angebot ausdrücklich als verbindlich.

1.3 Annahme

Die Bestellannahme erfolgt durch schriftliche* Auftragsbestätigung. Diese kann auch per E-Mail an die vom Kunden angegebene Adresse oder auf anderem vereinbarten, elektronischen Weg, sowie durch schlüssiges Handeln von Avaya erfolgen, z. B. die Lieferung der Produkte oder die Aufnahme der Dienstleistungen nach Maßgabe der Bestellung. Angenommene Bestellungen unterliegen den Bedingungen dieser AGB; dies gilt auch dann, wenn sie nicht ausdrücklich auf diese AGB Bezug nehmen. Abweichende AGBs des Kunden gelten nur dann, wenn Avaya ihre Geltung ausdrücklich schriftlich bestätigt.

1.4 Rangfolge Dokumente

Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen AGB und seinen Anhängen bzw. Anlagen hat Anhang A Vorrang vor den übrigen Bedingungen. Die Anlagen 1 – 3 haben jeweils Vorrang vor den Allgemeinen Vertragsbedingungen. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Softwarenutzungsbedingungen in Anhang A und solchen Softwarenutzungsbedingungen, die der Kunde ggf. im Rahmen eines Downloads oder sonstigen Aktivierung von elektronisch bereitgestellter Software akzeptiert, haben die Softwarenutzungsbedingungen dieser AGBs Vorrang. Dies gilt nicht hinsichtlich solcher Drittprodukte, die einer „Shrinkwrap“-Lizenz, wie in Anhang A definiert, unterliegen oder auf die sonst andere Drittbedingungen anwendbar sind, welche dann vorrangig sind.

2. RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG

2.1 Rechnungsstellung und Zahlung

Die Vergütung für die Produkte und/oder Dienstleistungen ergibt sich aus der Bestellung. Jede Zahlung ist innerhalb von 10 Tagen nach dem Rechnungsdatum fällig. Sollte der Kunde Einwände gegen die Rechnung oder einzelne Rechnungspositionen haben, wird er diese spätestens innerhalb von 15 Kalendertagen nach dem Rechnungsdatum schlüssig darlegen. Ansonsten gilt die Rechnung als genehmigt. Die relevanten Zahlungspläne ergeben sich aus den einschlägigen Anlagen dieser AGB.

2.2 Verzugszinsen/ Aufrechnung

Im Falle des Zahlungsverzuges sind Verzugszinsen von acht (8) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz im Sinne der §§ 247, 288 BGB jährlich zu zahlen und Avaya kann ein Leistungsverweigerungsrecht geltend machen.

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist dem Kunden nur gestattet, wenn es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.

2.3 Steuern

Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

3. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

3.1 Allgemein

Der Kunde wird Avaya kostenfrei und unverzüglich bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten unterstützen und dazu insbesondere die in diesem Vertrag genannten Beistellungen und Mitwirkungsleistungen erbringen.

3.1.1 Der Kunde wird Avaya einen autorisierten Remote-Zugang zur Verfügung stellen und auch sonst freien und sicheren Zugang/Zugriff zu den Systemen gewähren, sowie alle zugangsrelevanten Daten zu den in seinem Netzwerk befindlichen Produkten bzw. Drittprodukten mitteilen und ggf. notwendige Zustimmungen oder Nutzungsrechte von Dritten einholen, sofern dies zur Leistungserbringung durch Avaya erforderlich ist.

3.1.2 Der Kunde wird Avaya außerdem die für die Konfiguration des Systems erforderlichen Daten zur Verfügung stellen. Sollten Konfigurationsdaten nicht innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung zur Verfügung stehen, so kann Avaya das System ohne Konfiguration liefern. Die Kosten für eine etwaige spätere Konfiguration sind in diesem Fall vom Kunden gesondert zu bezahlen.

3.1.3 Für die Sicherung seiner Netzwerke und Systeme gegen unberechtigten Zugriff oder Hackerattacken ist der Kunde allein verantwortlich.

3.1.4 Soweit einzelvertraglich nicht abweichend geregelt, ist es eine wesentliche Vertragspflicht des Kunden, in regelmäßigen Abständen Sicherheitskopien seiner Daten gemäß den anerkannten Regeln der EDV zu machen.

3.1.5 Für den Fall, dass ein virtualisiertes System genutzt werden soll, bei dem die Virtualisierungsplattform vom Kunden gestellt wird, wird Avaya dem Kunden die erforderlichen Anforderungen bezogen auf Ihre Produkte individuell mitteilen. Die ausschließliche Verantwortung für die Bereitstellung über die vereinbarte Vertragslaufzeit und gegebenenfalls in dieser Zeit notwendige Anpassungen der Virtualisierungsplattform durch Veränderungen des Systems (z.B. Upgrades), liegt beim Kunden.

Sofern der Kunde den vorgenannten Mitwirkungspflichten nicht oder nicht ausreichend nachkommt, wird Avaya von ihren entsprechenden Leistungspflichten frei bzw. verschiebt sich die entsprechende Leistungserbringung durch Avaya um den Zeitraum bis zur vollständigen Erbringung der Mitwirkungsleistung zuzüglich einer angemessenen Leistungszeit.

3.2 Avaya-Tools

Gegenstände, die Avaya dem Kunden im Rahmen der Serviceerbringung leihweise oder sonst vorübergehend zur Verfügung stellt („Avaya-Tools“), wird der Kunde bestimmungsgemäß und mit der gleichen Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten gebrauchen und verwahren. Dies umfasst u. a. den Secure Access Link. Bis zur Rückgabe an Avaya trägt der Kunde das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung der Avaya-Tools. Soweit in diesen AGB von „Produkten“ die Rede ist, sind die Avaya-Tools davon nicht umfasst.

3.3 Altgeräte

Der Kunde ist verpflichtet, Elektro- und Elektronik-Altgeräte (EEA) nach dem Elektrogesetz und seinen Ausführungsbestimmungen, auf seine Kosten an Avaya zurückzugeben. Avaya wird diese EEA nach den gesetzlichen Vorschriften entsorgen. Informationen zu den Rückgabemöglichkeiten sind erhältlich unter:

<http://www.avaya.com/gcm/emea/de/corporate/whosavaya/envpolicies/weeeprogram.htm>

4. GEHEIMHALTUNGSPFLICHTEN

4.1 Definition „Vertraulichkeit“

Der Begriff „Vertrauliche Informationen“ umfasst Geschäftsgeheimnisse und technische Informationen beider Parteien, einschließlich der Preise und Rabatte, sowie sonstige Informationen oder Daten gleich in welcher Form, die als vertraulich gekennzeichnet sind. Mündlich mitgeteilte Informationen sind Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Definition, wenn sie zum Zeitpunkt der Offenlegung als vertraulich oder geschützt bezeichnet wurden. Das Gleiche gilt für mündlich mitgeteilte Informationen, soweit der Empfänger unter Einhaltung der angemessenen Sorgfalt auf Grund der Umstände davon ausgehen musste, dass es sich bei den übermittelten Informationen um Vertrauliche Informationen handelt.

Nicht als vertraulich gelten Informationen, die (i) ohne eine Handlung oder Unterlassung des Informationsempfängers öffentlich zugänglich sind, (ii) nach ihrer Offenlegung rechtmäßig von einem dazu befugten Dritten offengelegt worden sind, (iii) dem Informationsempfänger vor ihrer Offenlegung bereits rechtmäßig bekannt waren, oder die (iv) von dem Informationsempfänger unabhängig und ohne Verwendung Vertraulicher Informationen selbst erarbeitet oder entwickelt worden sind. Ungeachtet dieser Vereinbarung können Vertrauliche Informationen offengelegt werden, wenn die Offenlegung auf Grund einer gesetzlichen Regelung, einer richterlichen Anordnung, eines Urteils, Beschlusses oder Verwaltungsakts notwendig ist, jedoch nur im angeordneten Umfang.

* schriftlich in diesem Transaktionsvertrag bedeutet mindestens in Textform gemäß § 126 b BGB

Dies setzt voraus, dass der Informationsempfänger die offenlegende Partei soweit rechtlich zulässig unverzüglich über die bevorstehende Offenlegung informiert und die gesetzliche Regelung, die Anordnung, das Urteil, den Beschluss oder den Verwaltungsakt unverzüglich vorlegt, so dass die offenlegende Partei gegebenenfalls Rechtsschutz erlangen kann. Im Falle einer solchen Offenlegung wird der Informationsempfänger angemessene Schritte unternehmen um die Vertraulichkeit der Vertraulichen Informationen zu erhalten und der offenlegenden Partei bei der Erlangung des Rechtsschutzes angemessene Unterstützung leisten.

4.2 Umfang der Geheimhaltungspflicht

Jede der Parteien wird (i) bei der Einhaltung der Vertraulichkeitspflichten die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten beachten, jedoch in keinem Fall hinter einem objektiven Sorgfaltsmaßstab zurückbleiben, (ii) die Offenlegung der von der anderen Partei erhaltenen Vertraulichen Informationen auf solche Mitarbeiter, Organe, Vertreter, Berater, verbundene Unternehmen und Unterauftragnehmer beschränken, die diese Vertraulichen Informationen für das konkrete Projekt benötigen und für die im Hinblick auf diese Vertraulichen Informationen mindestens dieser Vereinbarung entsprechende Geheimhaltungspflichten bestehen („Autorisierte Personen“). Im Übrigen ist einer Partei die Weitergabe der erhaltenen Vertraulichen Informationen untersagt.

4.3 Dauer der Geheimhaltungspflichten

Die Geheimhaltungspflichten jeder Partei im Rahmen einer Bestellung bestehen für die Dauer von fünf (5) Jahren nach Beendigung fort. Bei Beendigung wird jede Partei die weitere Nutzung der Vertraulichen Informationen der anderen Partei unverzüglich unterlassen und alle Vertrauliche Informationen enthaltenden Datenträger einschließlich deren Kopien sowie andere Vertrauliche Informationen enthaltende Medien unverzüglich zurückzugeben oder auf Geheiß der anderen Partei vernichten. Auf Anforderung der berechtigten Partei wird die verpflichtete Partei die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dieser Ziffer 4. schriftlich bestätigen. Ungeachtet dieser Regelung darf der Informationsempfänger Kopien der Vertraulichen Informationen behalten, wenn (i) diese Teil seiner archivierten Aufzeichnungen (auch im Rahmen seines Backup Systems) sind, die er im Rahmen einer regulären Geschäftspraxis aufbewahrt, jedoch nur in dem Umfang, wie er hierzu gemäß den Unternehmensvorgaben zur Archivierung und Ablage verpflichtet ist. (ii) er dazu gesetzlich verpflichtet ist oder (iii) diese im Rahmen eines Rechtsstreits notwendig sind oder werden könnten. Solche Kopien der Vertraulichen Informationen dürfen für andere, als die in (i) bis (iii) genannten, Zwecke nicht genutzt oder gespeichert werden und werden gemäß der gewöhnlichen Geschäftspraxis der empfangenden Partei mit den archivierten Unterlagen der empfangenden Partei vernichtet. Bis zur Vernichtung unterliegen die Vertraulichen Informationen den Regelungen dieser Vereinbarung.

5. DATENSCHUTZ

5.1 Zweck der Datenverarbeitung

Avaya erhebt, verarbeitet und nutzt im Auftrag des Kunden Vertragsdaten und sonstige personenbezogene Daten sowie Vertrauliche Informationen des Kunden („Daten“) nur zum Zwecke der Auftragsabwicklung (insbesondere Gewährleistungs- oder Serviceabwicklung) sowie weiterer damit im Zusammenhang stehender Dienstleistungen. Alle mit der Bearbeitung von Kundendaten befassten Avaya-Mitarbeiter in Deutschland sind gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf das Datengeheimnis verpflichtet.

5.2 Einsatz von Unterauftragnehmern

Avaya ist berechtigt Daten des Kunden an Unterauftragnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung der vorgenannten Zweckbestimmung zu übermitteln, sowie diese Unterauftragnehmer mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten zu betrauen. Avaya gewährleistet die Kontrollpflichten nach § 11 Abs. 2 Satz 4 BDSG gegenüber dem Unterauftragnehmer.

Wenn ein Unterauftragnehmer personenbezogene Daten in einem Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Drittstaaten) erhebt, verarbeitet oder nutzt, muss in jedem Fall immer ein angemessenes Datenschutzniveau im Sinne von § 4b Abs. 2 Satz 2 BDSG gewährleistet sein. Sofern dies nicht gewährleistet ist, wird Avaya vor Übermittlung von personenbezogenen Daten mit dem genehmigten Unterauftragnehmer zusätzlich die Standardvertragsklauseln in der Fassung des Beschlusses der Kommission vom 5. Februar 2010 (2010/87/EU; „Standardvertragsklauseln“) oder der entsprechenden Folgeregelung abschließen.

Nach schriftlicher Aufforderung ist der Kunde berechtigt, von Avaya Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen des Unterauftragnehmers zu erhalten.

Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die Avaya bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt.

6. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

6.1 Gewerbliche Schutzrechte des Kunden

Der Kunde ist und bleibt hinsichtlich seiner Avaya zur Verfügung gestellten Produkte Inhaber seiner bestehenden gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte daran.

6.2 Gewerbliche Schutzrechte von Avaya

Avaya ist und bleibt Inhaberin ihrer bestehenden gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte an den Produkten sowie der im Rahmen der Einzelverträge geschaffenen oder erworbenen gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte an selbigen.

7. SOFTWARE NUTZUNGSBEDINGUNGEN

Avaya räumt dem Kunden zum Gebrauch der Software und Dokumentation die in Anhang A näher definierten Nutzungsrechte unter den dort genannten Voraussetzungen ein.

8. RECHTE BEI MÄNGELN UND BESCHRÄNKUNG DERSELBEN

8.1 Besondere Regelungen zu den Rechten bei Mängeln der Produkte und Dienstleistungen sind in den Anlagen enthalten.

8.2 Ausschluss der Rechte bei Mängeln

Die Rechte bei Mängeln sind in den folgenden Fällen ausgeschlossen: (i) Benutzung der Produkte unter Lizenzverstoß, (ii) Benutzung der Produkte zusammen mit von Dritten gelieferten Produkten, sofern dies nicht in der Dokumentation vorgesehen ist und durch diese Nutzungsart der Mangel verursacht wurde; (iii) Nichteinhaltung der Installations-Betriebs- oder Wartungsanweisungen von Avaya; oder (iv) Versäumnis, alle neuen Updates der vertragsgegenständlichen Software, die von Avaya allgemein zur Verfügung gestellt werden, zu implementieren, (v) Unkenntlichmachung, Änderung oder Löschung der Herstellerseriennummer; (vi) unsachgemäße Wartung oder Veränderung der Produkte durch Dritte, sofern hierdurch der Mangel verursacht wurde. Sofern Avaya der Zugang zu den Produkten, gleich ob per Fernzugriff oder auf andere Weise nicht rechtzeitig gewährt wird, steht ihr ein Leistungsverweigerungsrecht zu.

8.3 Toll Fraud

Avaya gewährleistet keinen Schutz des Kunden vor unautorisiertem, über die Produkte erfolgendem Gebrauch von Telekommunikationsdiensten oder Telekommunikations-einrichtungen durch Dritte, der außerhalb der Sphäre von Avaya liegt („Toll Fraud“).

8.4 Gebrauchte Produkte

Bei gebrauchten Produkten ist die Mängelhaftung ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Avaya, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt. Serviceleistungen für gebrauchte Produkte stehen nicht zur Verfügung, es sei denn, es wird einzelvertraglich Abweichendes vereinbart.

9. SCHUTZRECHTE DRITTER

9.1 Schadloshaltung und Rechtsverteidigung

Macht ein Dritter wegen der von Avaya gelieferten Produkte dem Kunden gegenüber Ansprüche aus Patenten, Urheberrechten oder Marken geltend, so wird Avaya auf eigene Kosten die Vertretung des Kunden in jedem gegen ihn geführten Rechtsstreit übernehmen und den Kunden hinsichtlich derartiger Rechte Dritter freistellen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn der Kunde Avaya unverzüglich über sämtliche Ansprüche Dritter und Einzelheiten etwaiger Rechtsstreitigkeiten in Kenntnis setzt und Avaya sämtliche Entscheidungen hinsichtlich der Rechtsverteidigung sowie des Aushandelns und Abschlusses eines Vergleichs überlässt und Avaya dabei auf Anfrage im zumutbaren Umfang unterstützt, insbesondere die notwendigen Informationen zur Verfügung stellt.

9.2 Abhilfemaßnahmen

Sollte sich herausstellen, dass Ansprüche Dritter wie in Absatz 1 genannt wegen der von Avaya gelieferten Produkte bestehen, ist Avaya berechtigt, dem Kunden das Recht zum Weitergebrauch der von ihr gelieferten Produkte zu sichern oder diese auszutauschen oder in einer Weise zu ändern, dass bei gleicher Funktionalität der Produkte keine Verletzung von Rechten Dritter besteht. Ist dies unmöglich oder Avaya nicht zumutbar, kann sie von der betroffenen Bestellung zurücktreten. In diesem Falle wird Avaya dem Kunden den Kaufpreis des Produktes anteilig in Höhe des Betrages zurückerstatten, der auf der Grundlage einer linearen monatlichen Abschreibung und eines fünfjährigen Abschreibungszeitraumes (angenommene Lebensdauer des Produkts) zu berechnen ist. Die Erstattung erfolgt Zug um Zug gegen Rückgabe der Produkte.

9.3 Ausnahmen

Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, sofern die Schutzrechtsverletzung darauf beruht, dass (i) ein Produkt von einem Dritten, der kein Erfüllungsgehilfe von Avaya ist, verändert worden ist, außer im Falle einer ausdrücklichen Einwilligung von Avaya, (ii) die Produktveränderung auf einer Anweisung des Kunden basiert, (iii) ein Produkt zusammen oder in Verbindung mit Drittprodukten, Open Source

* schriftlich in diesem Transaktionsvertrag bedeutet mindestens in Textform gemäß § 126 b BGB

oder Freeware verwendet wurde, (iv) es sich um anderweitig als von Avaya erworbene Produkte (inkl. Open Source und Freeware) des Kunden handelt (v) die Produkte entgegen den Softwarenutzungsbedingungen in Anhang A genutzt wurden oder (vi) eine von Avaya zur Vermeidung der Schutzrechtsverletzung vorher angebotene und dem Kunden zumutbare Änderung oder ein Austausch des Produktes abgelehnt wurde. Der Kunde wird Avaya von allen aus i) und ii) resultierenden Forderungen vollumfänglich freistellen.

Unter „**Drittprodukten**“ werden alle Produkte verstanden, die nicht von Avaya sind. Umfasst sind davon auch solche Produkte, die der Kunde auf Empfehlung von Avaya von Dritten bezieht. Komponenten von Avaya Produkten gelten, auch wenn diese nicht von Avaya sind, dann nicht als Drittprodukte, wenn sie in die Avaya Produkte integriert sind (keine Stand-Alone Komponenten) und auch sonst nicht als gesonderte Komponenten in der Preisliste, einem Angebot oder sonstigen Dokument gekennzeichnet sind.

9.4 Weitergehende Schadensersatzansprüche

Diese Ziffer 9. regelt abschließend die Abhilfemaßnahmen von Avaya im Falle von Schutzrechtsverletzungen. Der Umfang der Freistellung des Kunden richtet sich nach Ziffer 10. dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen.

10. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

10.1 Avaya haftet unbeschränkt für Schäden, die sie durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht hat.

10.2 Für Schäden, die Avaya weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht hat, haftet sie nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen kann („wesentliche Vertragspflicht“). In diesem Fall ist die Haftung auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen der Bestellung typischerweise gerechnet werden muss.

10.3 Für die ordnungsgemäße und regelmäßige Datensicherung ist allein der Kunde zuständig und verantwortlich.

10.4 Avayas Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und Gefahr entsprechender Datensicherung eingetreten wäre.

10.5 Avaya übernimmt keine Garantie und kein Beschaffungsrisiko, es sei denn, sie hat in der Bestellung schriftlich eine als solche bezeichnete Garantie oder ein als solches bezeichnetes Beschaffungsrisiko übernommen.

10.6 Eine eventuelle Haftung von Avaya für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, aus der schriftlichen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

10.7 Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Avaya sowie für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei arglistiger Täuschung sowie nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen. Im Übrigen verjähren Schadensersatzansprüche zwölf Monate nach möglicher Kenntniserlangung von der Anspruchsentstehung durch den Kunden, spätestens aber drei Jahre nach Schadenseintritt.

10.8 Soweit nach den vorstehenden Ziffern 10.2 – 10.7 die Haftung von Avaya ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch zugunsten der Mitarbeiter von Avaya bei deren direkter Inanspruchnahme durch den Kunden.

11. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

11.1 Anwendbares Recht

Diese AGB und die darunter geschlossene Bestellungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Bestimmungen des deutschen Internationalen Privatrechts. Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 gilt nicht.

11.2 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien im Rahmen dieser AGB und der darunter geschlossenen Bestellungen ist Frankfurt am Main, Deutschland. Die gesetzlichen Vorschriften über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

12. [Bleibt ungenutzt]

13. ABWERBEVERBOT

Während der Laufzeit einer Bestellung über Services und für einen Zeitraum von einem Jahr nach dessen Beendigung verpflichtet sich der Kunde, keine Mitarbeiter von Avaya abzuwerben, die im Rahmen dieser Servicebestellung bei ihm eingesetzt werden. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von fünfzig Prozent (50 %) des letzten Bruttojahresgehalts des betreffenden Mitarbeiters fällig. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.

Dessen ungeachtet ist es dem Kunden gestattet, Avaya-Mitarbeiter einzustellen, die sich ohne sein aktives Zutun aufgrund allgemeiner Stellenannoncen oder aus Eigeninitiative bei ihm beworben haben.

14. SONSTIGES

14.1 Export

Die Parteien werden im Rahmen der Nutzung der Produkte oder der Service-Arbeitsergebnisse die einschlägigen Gesetze und Bestimmungen beachten.

Avaya Produkte, Technologie und Dienstleistungen unterliegen den U.S. Export Bestimmungen (Export Administration Regulations „EAR“). Jede der Parteien verpflichtet sich auf eigenen Kosten die jeweils anwendbaren Import und Export Gesetze und Vorschriften zu beachten. Dies umfasst auch die Export Gesetze der USA, die den Export in einige Länder, für bestimmte Zwecke oder an bestimmte Endkunden verbieten oder einschränken. Jede Partei wird der anderen Partei die Informationen, Dokumente und Unterstützung in dem angemessenen Umfang zukommen lassen, der für die andere Partei zur Umsetzung dieses AGBs oder im Rahmen der vorgeschriebenen Aufzeichnungen notwendig ist. Der Kunde versichert, dass er nicht auf der „U.S. Department of Commerce's Denied Parties List“, der „U.S. Department of Treasury's Specially Designated Nationals List“ oder einer ähnlichen Liste geführt wird.

Der Kunde versichert, dass weder das U.S. Bureau of Industry and Security noch sonstige öffentliche Stellen Sanktionen gegen ihn verhängt oder seine Exportberechtigung suspendiert, widerrufen oder sonst aberkannt haben.

Die Produkte können darüber hinaus auch den anwendbaren lokalen Gesetzen und Bestimmungen unterliegen. Weitere Informationen zu Export Vorschriften können bei Avaya Global Trade Compliance globaltrade@avaya.com angefordert werden.

14.2 Subunternehmer, Vertragsübernahme

Avaya kann im Rahmen der Einzelverträge Subunternehmer einsetzen, bleibt jedoch dem Kunden gegenüber verantwortlich.

Avaya ist berechtigt, diese AGB sowie jedwede Bestellung auf ein mit Avaya nach § 15 AktG verbundenes Unternehmen zu übertragen. Sonstige Vertragsübernahmen bedürfen der Zustimmung der jeweils anderen Partei.

14.3 Höhere Gewalt

Wird Avaya, trotz Anwendung zumutbarer Sorgfalt, an der Erfüllung ihrer Pflichten durch höhere Gewalt, d. h. durch den Eintritt unvorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände wie zum Beispiel Feuer, Flut, Naturereignisse, Explosion, Krieg oder Kampfhandlungen, Streik oder Aussperrung, Handelsverbote oder Betriebsstörungen gehindert, so verlängern sich Ausführfristen in angemessenem Umfang. Wird Avaya in diesen Fällen ihre Leistung unmöglich, so wird sie von ihren Pflichten befreit.

14.4 Mitteilungen

Soweit in diesem AGB nicht abweichend vereinbart, werden notwendige Mitteilungen und Erklärungen im Rahmen dieses AGB an die nachfolgend genannte Stelle der jeweils anderen Partei per Fax oder Brief gesendet. Den Zugang stellt jede Partei selbst sicher.

Avaya:	Kunde:
Avaya Deutschland GmbH, Rechtsabteilung Theodor-Heuss-Allee 112 60486 Frankfurt am Main Frankfurt am Main Deutschland Fax: 069-75052232	

14.5 Marketing

Avaya ist nach vorheriger Zustimmung des Kunden berechtigt Details über Bestellungen (Projekte) zum Zwecke des Marketings zu verwenden.

14.6 Keine Nebenabreden, Schriftformerfordernis

Die Bestimmungen dieses AGB sind hinsichtlich des Vertragsgegenstandes abschließend, enthalten sämtliche Abreden der Parteien und ersetzen alle früheren und gegenwärtigen schriftlichen oder mündlichen Abreden der Parteien. Alle Änderungen und Ergänzungen dieser AGB, einschließlich aller Bestellungen und der Bestimmungen etwaiger Statement of Work, bedürfen der Schriftform; gleiches gilt für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

14.7 Keine Arbeitnehmerüberlassung

Im Rahmen von Serviceverträgen unterliegen die dort eingesetzten Avaya-Mitarbeiter ausschließlich den Weisungen von Avaya. Eine Arbeitnehmerüberlassung erfolgt nicht, es sei denn, dies wird einzelvertraglich ausdrücklich so geregelt.

14.8 Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB hiervon unberührt. In einem solchen Fall wird die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung nach Inhalt und wirtschaftlichem Zweck am Nächsten kommt.

* schriftlich in diesem Transaktionsvertrag bedeutet mindestens in Textform gemäß § 126 b BGB

**VERKAUFS- UND LIZENZBEDINGUNGEN
(TRANSAKTIONSVERTRAG) VERSION 10-2017
ANHANG A
SOFTWARENUTZUNGSBEDINGUNGEN**

Diese Softwarenutzungsbedingungen regeln die Nutzung urheberrechtlich geschützter Avaya Software sowie urheberrechtlich geschützter Dritt-Software.

A. Definitionen

(i) „Konzern-Gesellschaft“ ist jede Gesellschaft, welche direkt oder indirekt Avaya oder den Kunden kontrolliert, von dieser kontrolliert wird oder sich unter allgemeiner Kontrolle durch dieser befindet. Für die Zwecke dieser Definition bedeutet „Kontrolle“ die Möglichkeit die Geschäftsführung und die Strategie des Unternehmens, direkt oder indirekt, zu bestimmen, sei es durch Stimmrechtsaktien, Verträge oder auf sonstige Weise; die Begriffe „kontrollieren“ und „kontrolliert“ haben dementsprechende Bedeutung.

(ii) Der Begriff „Dokumentation“ bezeichnet Informationen die Avaya in unterschiedlicher Weise veröffentlicht. Dies kann Produktinformationen, Bedienungsanweisungen und Leistungsspezifikationen mit einschließen, die Avaya den Benutzern seiner Produkte generell zur Verfügung stellt. Der Begriff „Dokumentation“ umfasst nicht Marketingmaterialien.

(iii) „Software“ bezeichnet die Computerprogramme von Avaya in Objektcode, die von Avaya oder einem Avaya Partner entweder als standalone Produkt oder vorinstalliert auf Hardware Produkten bereitgestellt werden sowie jegliche Upgrades, Aktualisierungen (Updates), Fehlerbehebungen oder geänderte Versionen der Software.

B. Geltungsbereich. Die Software kann teilweise oder im Ganzen über remote Datenhosting bzw. über das Internet verfügbar gemacht werden. Der Kunde ist nicht berechtigt, Software zu nutzen, die er von anderen als Avaya oder einem Avaya Partner erhalten hat.

Diese Software-Lizenzbedingungen regeln die Nutzung dieser erhaltenen Software und/oder Dokumentation durch den Kunden, es sei denn, (i) der Kunde hat einen gesonderten Vertrag mit Avaya bezüglich der Nutzung dieser Software, (ii) für die Software gilt eine gesonderte Shrinkwrap-Lizenz, oder (iii) auf die Software finden Nutzungsbedingungen Dritter Anwendung. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Software-Lizenzbedingungen und den Nutzungsbedingungen in einem ggf. bestehenden gesonderten Vertrag mit Avaya, wie unter (i) aufgeführt, haben die Bedingungen des gesonderten Vertrages Vorrang. Hinsichtlich der Komponenten von Dritten, die einer „Shrinkwrap“-Lizenz unterliegen oder auf die sonst Drittbedingungen anwendbar sind, gilt, dass im Falle von Widersprüchen diese Drittbedingungen Vorrang vor sowohl einem ggf. bestehenden Vertrag mit Avaya als auch diesen Software-Lizenzbedingungen haben.

C. Lizenzerteilung. Avaya räumt dem Kunden ein persönliches, nicht-unterlizensierbares, nicht-ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht zum Gebrauch der Software und Dokumentation ein, die er von Avaya hat und für die sämtliche maßgebliche Lizenzgebühren geleistet wurden. Diese Lizenz ist inhaltlich beschränkt auf die Nutzung für die internen Geschäftszwecke des Kunden im Rahmen der angegebenen Kapazität und Leistungsmerkmale sowie gemäß der anwendbaren, unten näher beschriebenen, Lizenztypen. Außerdem ist die Nutzung auf die Orte beschränkt, an denen die Software erstmals installiert wurde. Die jeweils zugehörige Dokumentation darf nur für die Nutzung der entsprechenden Software im Rahmen dieser Lizenz verwendet werden. Software, die auf mobilen Endgeräten wie beispielsweise Laptops oder Mobiltelefonen installiert ist, darf auch außerhalb des Landes, in welchem sie ursprünglich installiert wurde, genutzt werden, sofern diese Nutzung nur vorübergehend ist.

(i) Recht zur Verbringung/Übertragung von Lizenzen. Ungeachtet der vorgenannten örtlichen Beschränkung ist der Kunde berechtigt, Software-Lizenzen („RTUs“) von einem Standort zu einem anderen zu verbringen, solange die Verbringung nach Maßgabe der dann jeweils gültigen Bedingungen für die Verbringung von Lizenzen („License Portability Policy“), die auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird, und gemäß den folgenden Bedingungen erfolgt:

(a) Der Kunde wird innerhalb von zehn (10) Tagen Avaya von jeder RTU-Verbringung schriftlich in Kenntnis setzen und dabei mindestens Nummer und Typ der übertragenen Lizenz, den ursprünglichen und den neuen Installationsort und das Datum der Verbringung angeben sowie auf Anfrage von Avaya alle weiteren zumutbaren Informationen bereitstellen;

(b) Der Kunde wird RTUs nur von und zu solchen bezeichneten Rechnern oder Servern verbringen, die die gleiche Software- Applikation unterstützen;

(c) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anzahl der Lizenzen auf dem Ursprungs-Server, in Höhe der Anzahl der auf den neuen Server verbrachten Lizenzen verringert wird;

(d) Der Kunde stimmt zu, dass (1) zusätzliche Kosten anfallen können, sofern RTUs gemäß Avayas jeweils gültiger License-Portability Policy verbracht

werden, (2) Wartungsleistungen keine solchen Fehler umfassen, die daraus resultieren, dass die Verbringung nicht durch Avaya erfolgte, (3) im Rahmen der Lizenzverbringung die Verantwortung für jegliche Programmierung, Administration, „Design Assurance“, Übersetzung oder andere Aktivität bei ihm liegt, um sicherzustellen, dass die Software ordnungsgemäß und wie angegeben funktioniert, und für den Fall, dass im Rahmen der Verbringung Avaya Dienstleistungen notwendig werden, dass all diese Dienstleistungen der Avaya, einschließlich der Vor-Ort Leistungen jeweils nach Aufwand gesondert zu vergüten sind;

(e) Soweit sich die vereinbarte Wartung für Lizenzen der gleichen Produktinstanz am Standort des neuen Servers unterscheidet, können zusätzliche Service-Updates, Umgestaltungen und/oder Gebühren fällig werden. Gebührenanpassungen im Hinblick auf Unterschiede der Wartungsabdeckung werden nur für die Zukunft beginnend mit dem Zeitpunkt vorgenommen, zu dem Avaya Kenntnis von der RTU Verbringung erhält.

(f) Der Kunde darf Lizenzen von einer Konzern-Gesellschaft zu einer anderen Konzern-Gesellschaft übertragen, vorausgesetzt, dass der Kunde alle Regelungen dieses Abschnitts C erfüllt, insbesondere den vollständigen Namen und die Anschrift der neuen Konzern-Gesellschaft in der unter Abschnitt (a) geforderten schriftlichen Anzeige mitteilt, und sicherstellt, dass für die neue Konzern-Gesellschaft ebenfalls die Software-Lizenzbedingungen gelten.

(ii) Lizenz zu nicht-produktiven Zwecken. Soweit dem Kunden Software zu nicht-produktiven Zwecken von Avaya überlassen wurde, ist die vorgenannte Lizenz inhaltlich auf den Gebrauch der Software in einer Testumgebung und ausschließlich zu Test- oder anderen nicht-kommerziellen Zwecken auf einem einzelnen Rechner bzw. wie von Avaya bestimmt „(Testlizenz)“ beschränkt.

D. Alle Rechte vorbehalten. Avaya bleibt Inhaberin ihrer vorbestehenden Rechte an der Software und Dokumentation sowie allen Änderungen und Kopien derselben. Mit Ausnahme der in den vorliegenden Software-Lizenzbedingungen erteilten eingeschränkten Lizenz, werden dem Kunden keine weiteren Rechte, einschließlich Copyright-, Patent-, oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte sowie Betriebsgeheimnisse, an der Software und der Dokumentation und allen Änderungen und Kopien derselben eingeräumt. Die Software enthält Betriebsgeheimnisse der Avaya, ihrer Lieferanten oder Lizenzgeber, wie z. B. spezifisches Design, Struktur und Logik individueller Softwareprogramme, deren Zusammenwirken mit anderen Teilen der Software intern wie extern und die angewandten Programmieretechniken.

E. Haftungsausschluss. Die zur Verfügung gestellten Software Sicherheitsfunktionen sind kein vollumfänglicher Schutz gegen „male ware“ („malicious code“, „deleterious routines“) und weiterer Techniken und Werkzeuge, die gegebenenfalls von „Hackern“ oder anderen Dritten verwendet werden, um Sicherheitslücken aufzudecken und zu nutzen. Kompromittierte Passwörter stellen ein hohes Sicherheitsrisiko dar. Avaya empfiehlt den Kunden schwierige Passwörter mit mindestens 3 verschiedenen Zeichenarten (Buchstaben/Zahlen/Sonderzeichen) zu verwenden, die Kundenpasswörter regelmäßig zu ändern und davon abzuweichen dasselbe Passwort mehrfach und wiederholt zu verwenden. Der Kunde sollte Passwörter als vertrauliche Information behandeln und stimmt zu, Avaya unverzüglich zu informieren, sobald er von einer unautorisierten Nutzung oder Verletzung eines Benutzernamens, Passwortes, Kontos oder Kundenbestellung Kenntnis erlangt. **Der Kunde ist verantwortlich für die Sicherung seiner Netzwerke und Systeme gegen unberechtigten Zugriff oder Hackerattacken und in regelmäßigen Abständen Sicherheitskopien seiner Daten gemäß den anerkannten Regeln der EDV zu machen.**

F. Lizenzbeschränkungen. Der Kunde erklärt sich im zulässigen Rahmen gemäß den geltenden Gesetzen bereit, Folgendes zu unterlassen: (i) die Software zu dekompileieren, zu zerlegen, aufzuschlüsseln, rückzuübersetzen oder auf sonstige Art und Weise zu decodieren; (ii) die Software oder Dokumentation abzuändern, zu bearbeiten oder auf der Software oder der Dokumentation basierende, abgeleitete Werke, Erweiterungen oder Übersetzungen zu erstellen; (iii) die Software oder die Dokumentation zu verkaufen, zu vermieten, zu verleihen, abzutreten oder in sonstiger Weise zu übertragen oder Unterlizenzen zu erteilen, ausgenommen der Kunde wurde durch Avaya ausdrücklich schriftlich dazu ermächtigt und jeder Versuch, es zu tun, ist unwirksam; (iv) die Software oder die Dokumentation zu vertreiben, offen zu legen oder die Nutzung derselben, gleich in welchem Format, im Rahmen eines Timesharing-Service, eines Dienstleistungsservice, eines Netzwerks oder durch andere ähnliche Mittel zu ermöglichen, ausgenommen der Kunde wurde durch Avaya ausdrücklich schriftlich dazu ermächtigt; (v) einem Service Provider oder einem anderen Dritten, mit Ausnahme der von Avaya zugelassenen Wartungspartner, die ausschließlich im Namen und für den Kunde handeln, die Nutzung oder die Ausführung von Software Befehlen zu gestatten, welche eine Wartung oder Reparatur von Produkten ermöglichen;

* schriftlich in diesem Transaktionsvertrag bedeutet mindestens in Textform gemäß § 126 b BGB

(vi) ohne vorherige Zustimmung von Avaya Zugriff auf oder die Nutzung der Software oder Teilen davon zu gewähren; (vii) Log-Ins, die Avaya oder von Avaya zugelassenen Wartungspartnern vorbehalten sind, freizugeben oder zu aktivieren oder andere zu veranlassen, es ihnen zu ermöglichen oder zu gestatten, solche Log-Ins freizugeben oder zu aktivieren; (viii) die Ergebnisse von Testläufen der Software zu veröffentlichen; (ix) Betriebsgeheimnisse, die in der Software oder Dokumentation enthalten sind, Dritten offenzulegen, zu übergeben oder sonst zugänglich zu machen; (x) die Software anders als in diesen Softwarebedingungen ausdrücklich gestattet in einer virtuellen Umgebung zu verwenden, oder (xi) Dritten eine der vorgenannten Tätigkeiten zu gestatten oder sie dabei zu unterstützen.

Der Kunde verpflichtet sich, keinem anderen als seinen autorisierten Mitarbeitern, Bevollmächtigten oder sonstigen Vertretern, soweit diese die Software nutzen müssen, den Zugang zur Software oder Dokumentation zu gestatten. Der Kunde verpflichtet sich, alle Dritten, denen er den Zugang zur Software oder Dokumentation gestattet, über diese Software-Lizenzbedingungen zu informieren und sie zu deren Einhaltung zu verpflichten. Der Kunde haftet für alle Verletzungen dieser Software- Lizenzbedingungen durch diese Dritten und stellt Avaya von allen Schäden, Verlusten, Aufwendungen und Kosten, einschließlich Gerichtskosten und Anwaltskosten, frei, die Avaya aus oder im Zusammenhang mit der Verletzung dieser Software-Lizenzbedingungen entstanden sind.

Zusätzliche Lizenzbeschränkungen für das Gebiet der EU. Ungeachtet der Beschränkungen in den Abschnitten C und F bezüglich der Verwendung der Software am Standort der ursprünglichen Installation und der Übertragung von Lizenzen, ist für Kunde mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs der Weiterverkauf der Lizenzen unter folgenden, zusätzlichen Voraussetzungen zulässig:

(i) Mindestens 30 Tage vor der Weiterveräußerung einer Lizenz benachrichtigt der Kunde Avaya schriftlich über seine Absicht zur Veräußerung der Lizenz.

(ii) Sofern nicht ausdrücklich abweichend schriftlich vereinbart, ist der Kunde nur berechtigt, die Lizenz in ihrer Gesamtheit bzw. als Ganzes, an einen Käufer zu veräußern.

(iii) Der Kunde veräußert die Software gemäß diesen Software-Lizenzbedingungen und stellt sicher, dass der Käufer an diese Software-Lizenzbedingungen gebunden ist.

(iv) Im Falle der Weiterveräußerung stellt der Kunde die Nutzung der Software unverzüglich und endgültig ein, löscht sämtliche in seinem Besitz befindliche Kopien der Software sowie alles zugehörige Material und bestätigt diese Löschung auf Wunsch von Avaya schriftlich. Avaya kann die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen durch den Kunden gemäß dem Inhalt des nachstehenden Abschnitts J überprüfen.

(v) Der Kunde hält angemessene Aufzeichnungen über alle Weiterveräußerungen von Lizenzen vor; diese beinhalten unter anderem Namen und Standort des Käufers sowie die Anzahl und den Typ der veräußerten Lizenzen.

(vi) Der Kunde erkennt an, dass (a) die Weiterveräußerung einer Lizenz den einschlägigen Lizenzbedingungen Dritter unterliegt; (b) Wartungsdienstleistungen keine Systemfehler abdecken, die durch eine nicht von Avaya vorgenommene Weiterveräußerung der Lizenz verursacht werden; (c) Avaya nicht für die Programmierung, Administration, „Design Assurance“, Übersetzung oder sonstige Aktivitäten verantwortlich ist, die dazu dienen die ordnungsgemäße Funktionsweise der Software gemäß der Spezifikationen in Folge der Weiterveräußerung der Lizenz sicherzustellen. Falls im Rahmen der Weiterveräußerung der Lizenz der Einsatz eines Avaya Systemingenieurs bzw. der Einsatz von Vor-Ort-Personal durch Avaya notwendig wird, wird Avaya den entsprechenden Arbeits- und Materialaufwand gemäß den zu diesem Zeitpunkt gültigen Tarifen von Avaya dem Kunde in Rechnung stellen ; (d) jede Weiterveräußerung von Wartungsverträgen zwischen Avaya und dem ursprünglichen Lizenznehmer der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Avaya bedarf. Avaya behält sich das Recht vor, diese Genehmigung nicht zu erteilen und/oder dem neuen Lizenznehmer einen neuen Wartungsvertrag zu anderen Bedingungen anzubieten; und (e) die Weiterveräußerung von Lizenzen den Kunden nicht dazu berechtigt, Wartungsverträge vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit ganz oder teilweise zu kündigen, sofern nicht ausdrücklich abweichend mit Avaya schriftlich vereinbart.

Wenn die Software sich rechtmäßig in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union befindet und der Kunde Informationen über die Software benötigt, um die Interoperabilität eines selbstständig entwickelten Softwareprogramms mit der Software zu erreichen, wird der Kunde diese Informationen zunächst von Avaya erfragen. Avaya kann von dem Kunden eine angemessene Gebühr für die Bereitstellung dieser Informationen verlangen. Der Endbenutzer stimmt zu, derartige Informationen gemäß dem nachstehenden Abschnitt P zu schützen, und verwendet derartige Informationen ausschließlich gemäß den Geschäftsbedingungen, unter denen Avaya sie bereitstellt. Soweit es dem

Kunden aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen ausdrücklich gestattet ist, Maßnahmen zu ergreifen um die Interoperabilität der Software mit einem selbstständig entwickelten Softwareprogramm herzustellen, verpflichtet er sich, diese Rechte erst auszuüben, nachdem er Avaya schriftlich mit einer Frist von zwanzig (20) Tagen über seine Absicht zur Ausübung dieser Rechte informiert hat.

G. Eigentumsrechtshinweise. Der Kunde stimmt zu, alle urheberrechtlich geschützten Beschriftungen und/oder Logos von Avaya und dessen Lieferanten in zulässigen Kopien der Software und/oder Dokumentation hinsichtlich Form und Position beizubehalten.

H. Sicherungskopien. Der Kunde ist berechtigt, eine angemessene Anzahl von Sicherungskopien der Software und Dokumentation anzufertigen.

I. Upgrades. Der Kunde ist nur insoweit zur Nutzung von Upgrades der Software berechtigt, wie er über eine rechtmäßige Lizenz zur Nutzung der Originalsoftware verfügt und die entsprechenden Lizenzgebühren für das Upgrade vollständig an Avaya oder den Avaya Partner bezahlt wurden.

J. Compliance. Avaya ist berechtigt, jederzeit durch „remote polling“ oder andere geeignete elektronische Mittel die Einhaltung dieser Software-Lizenzbedingungen durch den Kunden zu überprüfen, um z. B. die Einhaltung der Nutzungsumfänge sicherzustellen; Avaya ist in diesem Zusammenhang auch dazu auch berechtigt persönlich, nach angemessener Ankündigung, während der üblichen Geschäftszeiten Einsicht in dessen Bücher, Unterlagen und Accounts zu nehmen. Soweit bei der Überprüfung ein Verstoß gegen diese Software-Lizenzbedingungen festgestellt wird, ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich die angefallenen Lizenzgebühren nachzuentrichten. Bestehende Kündigungsrechte von Avaya bleiben unberührt. Der Kunde verpflichtet sich, den Standort der Software jeweils aufzuzeichnen.

K. Beendigung der Lizenz. Wirkung der Kündigung/Beendigung. Sofern der Kunde die Software-Lizenzbedingungen verletzt und diese nicht innerhalb von zehn (10) Werktagen nach schriftlicher Aufforderung seitens Avaya beendet und beseitigt, ist Avaya, vorbehaltlich jedweder sonstiger und weitergehender Rechte und Ansprüche wegen Vertragsbruchs und/oder Urheberrechtsverletzung, berechtigt, die Lizenzen, die dem Kunden nach diesen Software-Lizenzbedingungen eingeräumt wurden, mit sofortiger Wirkung zu entziehen. Im Falle eines solchen Entzugs oder sonstigen Beendigung der Lizenz wird der Kunde die Nutzung der Software unverzüglich einstellen und sämtliche sich in seinem Besitz befindlichen Kopien der Software und zugehörigem Material dauerhaft löschen sowie diese Löschung auf Wunsch von Avaya schriftlich bestätigen. Die Regelungen zu Vertraulichkeit, Eigentumsrechtshinweise, Freistellung, Lizenzbeschränkungen, Ausfuhrkontrolle, alle Haftungsbeschränkungen, Haftungsausschlüsse und Gewährleistungsbeschränkungen sowie alle sonstigen Regelungen, die nach ihrem Regelungsgehalt auch nach einer Beendigung Anwendung finden sollen, gelten auch nach einer Kündigung oder Beendigung dieser Software-Lizenzbedingungen weiter.

L. Lizenztypen. Avaya gewährt dem Kunden eine Lizenz im Rahmen der unten beschriebenen Lizenztypen. Wenn die Bestellunterlagen nicht ausdrücklich einen Lizenztyp nennen, gilt eine zugewiesene Systemlizenz als geltende Lizenz. Grundsätzlich wird für jeweils eine (1) Geräteeinheit eine (1) Lizenz vergeben, sofern keine andere Anzahl von Lizenzen oder Geräteeinheiten in der Dokumentation oder anderen dem Kunden zur Verfügung stehenden Materialien angegeben ist. Der Begriff „designierter Prozessor“ bezeichnet ein einzelnes unabhängiges Computergerät. Der Begriff „Server“ bezeichnet einen designierten Prozessor, der eine Softwareanwendung für mehrere Benutzer bereitstellt. „Instanz“ bezeichnet eine einzelne Kopie der Software, die zu einem bestimmten Zeitpunkt (i) auf einem physischen Rechner; oder (ii) auf einer bereitgestellten virtuellen Maschine („VM“) oder ähnlicher Bereitstellung ausgeführt wird.

(i) Systembezogene Lizenz (Designated System(s) License, DS). Der Kunde ist lediglich berechtigt, die betreffenden Exemplare bzw. Instanzen der Software auf jeweils nur so vielen bezeichneten Rechnern gleichzeitig zu installieren, wie in der Bestellung festgelegt ist. Avaya ist berechtigt zu verlangen, dass der oder die betreffenden Rechner durch Angabe ihres Typs, ihrer Seriennummer, ihrer Leistungsmerkmale, ihrer Instanz, ihres Standorts oder sonstiger Merkmale in dem Einzelvertrag identifiziert werden oder Avaya von dem Kunden zu diesem Zweck auf elektronischem Wege mitgeteilt werden.

(ii) Mehrplatzlizenzen (Concurrent User License, CU). Der Kunde ist berechtigt, die Software auf mehrere bezeichnete Rechner oder auf einem oder mehreren Servern zu installieren, wobei jedoch gewährleistet sein muss, dass auf die Software jeweils nur von der lizenzierten Anzahl Arbeitsplätze oder Einheiten (Unit) aus gleichzeitig zugegriffen werden kann. Eine „Einheit“ in diesem Sinne ist eine Funktionseinheit, die nach Festlegung von Avaya als Grundlage für die Berechnung der Lizenzgebühr dient und bei der es sich unter anderem um einen Agenten, Port oder Nutzer, ein E-Mail-Konto oder Voicemailkonto einer natürlichen Person oder einer Unternehmenseinheit (z. B. Webmaster oder Help-Desk) oder um einen Verzeichniseintrag in der Verwaltungsdatenbank, die von dem Produkt genutzt wird, um einem Nutzer den Zugriff auf die Software zu ermöglichen, handeln kann. Einheiten können mit einem bestimmten angegebenen Server oder einer Instanz der Software verknüpft sein.

* schriftlich in diesem Transaktionsvertrag bedeutet mindestens in Textform gemäß § 126 b BGB

(iii) Datenbanklizenz (Database License, DL). Eine solche Lizenz berechtigt den Kunde dazu, die einzelnen lizenzierten Exemplare bzw. Instanzen der Software auf einem oder mehreren Servern zu installieren, wobei jedoch gewährleistet sein muss, dass jeder dieser Server nur auf jeweils eine Instanz derselben Datenbank zugreifen kann.

(iv) CPU Lizenz (CP). Der Kunde ist berechtigt, die einzelnen Exemplare bzw. Instanzen der Software auf einem oder mehreren Servern bis zu der in der Bestellung festgelegten Anzahl zu installieren und gleichzeitig zu nutzen, wobei die Leistungsfähigkeit (Kapazität) dieses Servers oder dieser Server in ihrer Summe nicht die für die Software festgelegte Leistungsfähigkeit übersteigen darf. Es ist dem Kunden nur mit vorheriger Zustimmung von Avaya und gegen Zahlung einer Upgrade-Gebühr gestattet, die Software auf einem oder mehreren Servern mit einer insgesamt höheren Leistungsfähigkeit zu installieren oder zu nutzen.

(v) Nutzer-Namenslizenz (Named User License, NU). Der Kunde darf (i) die einzelnen Exemplare bzw. Instanzen der Software für jeden autorisierten, namentlich benannten Nutzer (nachstehend definiert) auf einem bestimmten Rechner oder Server installieren und nutzen, oder (ii) die Exemplare bzw. Instanzen der Software auf einem Server installieren und nutzen, zu dem nur namentlich benannte Nutzer Zugriff haben. Ein „namentlich benannter Nutzer“ bezeichnet einen Benutzer oder ein Gerät, der bzw. das von Avaya eine ausdrückliche Genehmigung zum Zugriff auf die Software und deren Nutzung erhalten hat. Bei einem „namentlich benannten Nutzer“ kann es sich nach freier Wahl von Avaya um eine durch ihren Namen oder ihre Funktion innerhalb eines Unternehmens (z. B. Webmaster oder Help-Desk) bestimmte Person oder Stelle, ein E-Mail-Konto oder Voicemail-Konto einer Person oder Unternehmenseinheit oder um einen Verzeichniseintrag in der Verwaltungsdatenbank handeln, auf die das Produkt zurückgreift und welche einem Nutzer den Zugriff auf die Software ermöglicht.

(vi) Shrinkwrap Lizenz (SR). Der Kunde ist berechtigt, Software nach Maßgabe der Bestimmungen der „Shrinkwrap-“ oder „Clickthrough-“Lizenzen, die der Software beiliegen oder auf diese anwendbar sind, zu installieren und zu nutzen („Shrinkwrap-Lizenz“).

M. [Bleibt ungenutzt]

N. Komponenten von Drittanbietern. Der Kunde erkennt an, dass in bestimmten Softwareprogrammen oder Teile von Softwareprogrammen Software enthalten sein kann, (einschließlich Open-Source Software) die von dritten Lizenzgebern stammen („Drittkomponenten“) und diese Software bzw. Teile der Software daher zusätzlichen Lizenzbedingungen hinsichtlich ihrer Nutzungsunterliegen („Lizenzbedingungen Dritter“). Bei Bedarf finden Sie Informationen zum Open Source Quellcode von Linux (bei Produkten mit OS Linux-Quellcode) sowie zur Bestimmung der Urheberrechtsinhaber der Drittanbieterkomponenten und der geltenden Lizenzbedingungen Dritter in der Dokumentation oder auf der Website von Avaya unter <http://support.avaya.com/Copyright> bzw. einer von Avaya bekannt gegebenen Nachfolgersite. Die Open Source Software Lizenzbedingungen, die als Lizenzbedingungen Dritter zur Verfügung gestellt werden, entsprechen den Lizenzrechten dieser Lizenzbedingungen und können zusätzliche Rechte zugunsten des Kunden beinhalten, wie Änderungs- und Verbreitungsrechte in Bezug auf die Open Source Software. Im Fall eines Widerspruchs zwischen den Lizenzbedingungen Dritter und den hier geregelten Lizenzbedingungen gelten

die Lizenzbedingungen Dritter vorrangig, allerdings nur in Bezug auf die Drittkomponenten und nur in dem Umfang wie die hier geregelten Lizenzbedingungen restriktiver sind als die Lizenzbedingungen Dritter.

O. [Bleibt ungenutzt]

P. [Bleibt ungenutzt]

Q. [Bleibt ungenutzt]

R. Risikobetrieb. Die Software ist nicht fehlertolerant und wurde nicht dafür entwickelt oder hergestellt, noch ist sie dafür gedacht, in einer Umgebung eingesetzt zu werden, die einen fehlerfreien Betrieb erfordert, um den Tod, schwere Personenschäden oder schwerwiegende Sach- oder Umweltschäden („Risikobetrieb“) zu vermeiden. Dazu zählen insbesondere der Betrieb in Kontrollsystemen von nuklearen, chemischen, biologischen oder anderen gefährlichen Anlagen, in der Flugzeugnavigation oder -kommunikation, in der Luftverkehrskontrolle und bei Lebenserhaltungssystemen in Kranken- und Pflegebetrieben. Der Kunde übernimmt in diesem Fall das Risiko, wenn er die Software in einem solchen Risikobetrieb einsetzt oder einsetzen lässt.

S. [Bleibt ungenutzt]

T. [Bleibt ungenutzt]

U. Einverständnis. Der Kunde erkennt an, dass bestimmte Software eine Programmierung enthalten kann, die (i) den Zugang zu bestimmten Features, Funktionen oder Kapazitäten dieser Software beschränkt, begrenzt, und/oder deaktiviert, wenn der Kunde die Lizenzgebühren für diese Features, Funktionen oder Kapazitäten nicht leistet; oder (ii) in regelmäßigen Abständen die durch Gebrauch der Software generierten und auf dem jeweiligen Speichermedium gespeicherten Daten löscht oder archiviert, wenn diese nicht nach einem bestimmten Zeitraum als Backup auf einem anderen Speichermedium gespeichert werden; oder (iii) eine Daten Analyse Service eines Dritten nutzt, um Nutzer Daten zu sammeln und zusammenzutragen und Avaya dadurch eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Produkte und Funktionalitäten ermöglicht. Der Kunde kann sich diesbezüglich auf folgender Webseite informieren <http://www.google.com/privacy.html> (bzw. auf einer von Google bekannt gegebenen Nachfolgersite). Sollte der Kunde mit einer Datenanalyse gemäß iii) nicht einverstanden sein, so kann er jederzeit, mit Wirkung für die Zukunft, die Funktion „Diagnostics/Analytics“ unter Einstellungen in der jeweiligen Software ausschalten.

V. ABWEICHENDE LIZENZVEREINBARUNGEN FÜR INTEGRAL PRODUKTE

„Integral Produkte“

sind solche Produkte, die ursprünglich von der Firma Tenovis entwickelt und seitens Avaya weiterentwickelt und vertrieben werden. Die hierfür erforderlichen Plattformen können anhand ihrer im Produktnamen enthaltenen Bezeichnung „I“ oder „Integral“ als solche identifiziert werden.

Nutzungsrechte Integral Produkte

Für Integral Produkte gilt das in Ziffer C (i) eingeräumte Recht zur Lizenzverbringung nicht. Das von Avaya eingeräumte Nutzungsrecht bezieht sich insoweit ausschließlich auf den jeweils freigegebenen Aktivierungs- oder Nutzungsumfang und ist auf den in der entsprechenden Produktdokumentation angegebenen Zweck beschränkt.

**VERKAUFS- UND LIZENZBEDINGUNGEN
(TRANSAKTIONSVERTRAG) VERSION 10-2017
ANLAGE 1
LIEFERBEDINGUNGEN FÜR PRODUKTE**

Diese Lieferbedingungen für Produkte sind eine Anlage zum Transaktionsvertrag zwischen Avaya und dem Kunden.

1. DEFINITIONEN

Mit „**Lieferzeitpunkt**“ ist der Zeitpunkt der Anlieferung der Produkte gemäß Ziffer 5.1 dieser Anlage 1 gemeint.

Falls Avaya Software per Fernzugriff installiert oder elektronisch übermittelt, ist mit „**Lieferzeitpunkt**“ der Zeitpunkt gemeint, in dem die Software aktiviert oder auf dem Zielprozessor heruntergeladen ist. Die Anweisungen zum Download von der Avaya-Webseite sind eventuell nur in englischer Sprache erhältlich. Mit „**Betriebsbereitschaft**“ ist der Zeitpunkt gemeint, an dem Avaya dem Kunden mitteilt, dass die Produkte vertragsgemäß installiert und funktionsbereit sind.

2. RANGFOLGE DER VERTRAGSBEDINGUNGEN

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Vertragsbedingungen und Anlagen gilt für den Kauf der Produkte die folgende Rangfolge: (i) die Bestellung (ii) diese Anlage 1; (iii) die Allgemeinen Vertragsbedingungen. Soweit sich die Lizenzbestimmungen dieses Vertrages und die vom Kunden bestätigten Lizenzbestimmungen im Rahmen der Softwareaktivierung, -installation oder Download widersprechen, haben die Lizenzbestimmungen dieses Vertrages Vorrang, es sei denn, es handelt sich um Softwarekomponenten Dritter mit einer Shrinkwrap-Lizenz in welchem Fall diese Vorrang hat.

3. PRODUKTÄNDERUNGEN

Avaya ist berechtigt, die Produkte zu ändern oder durch später entwickelte Produkte zu ersetzen, sofern die Änderungen keine wesentliche nachteilige Wirkung auf die Form, Qualität oder Funktionsweise der Produkte haben, die Änderungen handelsüblich sind und für den Kunden zumutbar.

4. [Bleibt ungenutzt]

5. GEFÄHRÜBERGANG, EIGENTUMSVORBEHALT, ABNAHME

5.1 Lieferung

Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart werden die Produkte werden gemäß DDP, Incoterms 2010, an den Kunden geliefert. Ungeachtet dessen kann Avaya dem Kunden Transport- und Verpackungskosten in Rechnung stellen. Diese werden jeweils als gesonderte Position in der Rechnung ausgewiesen.

5.2 Gefahrübergang

Die Gefahr für Verlust oder Untergang geht mit Anlieferung am Bestimmungsort auf den Kunden über.

5.3 Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an den Hardwarekomponenten der Produkte geht mit dem vollständigen Erhalt der vereinbarten Vergütung auf den Kunden über.

6. RECHNUNGSSTELLUNG

Soweit nicht schriftlich abweichend vereinbart, wird Avaya nicht von Avaya installierte Produkte zum Lieferzeitpunkt in Rechnung stellen. Von Avaya installierte Produkte werden wie in Anlage 2 beschrieben in Rechnung gestellt.

7. RECHTE BEI MÄNGELN

Für alle Sach- und Rechtsmängel, die bei Gefahrübergang vorgelegen haben, gelten die gesetzlichen Vorschriften über Rechte bei Mängeln mit den folgenden Abweichungen:

7.1 Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist)

Die Verjährungsfrist für Rechte bei Mängeln beträgt bei Kaufverträgen ein Jahr ab Ablieferung, bei Werkverträgen ein Jahr ab Abnahme.

7.2 Nacherfüllung

Avaya steht das Wahlrecht zwischen Nachlieferung und Nachbesserung zu. Avaya stehen zwei Nachbesserungsversuche zu.

7.3 Selbstvornahme/werkvertragliche Ersatzvornahme

Eine Selbstvornahme oder Ersatzvornahme nach § 637 BGB ist ausgeschlossen.

7.4 Rechtsmängel

Ergänzend gilt für Rechtsmängel Ziffer 9. der Allgemeinen Vertragsbedingungen.

7.5 Gewährleistungsausschluss bei Einsatz der Produkte in besonders gefährlicher Umgebung (High-Risk-Activities)

Der Kunde verpflichtet sich, die Produkte nicht in einer besonders gefährlichen Umgebung wie in Flugzeugen oder Kernkraftwerken einzusetzen, in der ein Mangel der Produkte zu gravierenden Schäden führen kann, wie z. B. Todesfolge, Körperverletzung oder Umweltschäden. Avaya übernimmt bei solch vertragswidrigem Gebrauch keine Mängelhaftung.

7.6 Kosten ungerechtfertigter Inanspruchnahme

Sofern kein Mangel der Produkte vorlag, ist Avaya berechtigt, dem Kunden eine Vergütung für die Identifizierung, Behebung und/oder Reparatur des vermeintlichen Mangels sowie für die Ersatzlieferung und Lieferkosten zu den jeweils gültigen Servicepreisen und Listenpreisen von Avaya in Rechnung zu stellen.

* schriftlich in diesem Transaktionsvertrag bedeutet mindestens in Textform gemäß § 126 b BGB

**VERKAUFS- UND LIZENZBEDINGUNGEN
(TRANSAKTIONSVERTRAG) VERSION 10-2017
ANLAGE 2**

IMPLEMENTIERUNGSLEISTUNGEN UND PROFESSIONAL SERVICES

Diese Bedingungen für Implementierungsleistungen und sonstige Professional Services (Professional Services) sind eine Anlage zum Transaktionsvertrag zwischen Avaya und dem Kunden.

1. UMFANG; RANGFOLGE; ÄNDERUNGEN

1.1. Leistungserbringung

Die in dieser Ziffer beschriebenen „Professional Services“ sind in der Bestellung oder in der betreffenden ISD näher spezifiziert.

Unter einer „ISD“ (Implementation Service Description) versteht man die zu den Professional Services passende, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Avaya-Servicebeschreibung. Soweit die Professional Services auf den Kunden zugeschnitten sein sollen, schließen die Parteien ein **Statement of Work** („SOW“). Sofern dieses SOW auch die Lieferung von Produkten beinhaltet, gilt insoweit Anlage 1 des Transaktionsvertrags. Professional Services können die Installation und Konfiguration der Produkte und Consulting Services umfassen sowie sonstige Dienstleistungen, bei denen Avaya (i) kundenspezifische Software, Dokumentationen oder andere Arbeitsergebnisse anfertigt und liefert („Deliverable“), (ii) bestimmte Ziele anhand von Meilensteinen verwirklicht („Meilensteinziele“) oder (iii) nach Zeit und Aufwand arbeitet (T&M-Dienstleistungen).

T&M-Dienstleistungen sind Professional Services, die auf Basis von Zeit und Aufwand erbracht werden und die Avaya in Serviceberichten nach Stundensätzen, Tagessätzen oder Monatspauschalen sowie anhand des entstandenen Aufwands abrechnet.

Deliverables oder im Zuge von T&M-Dienstleistungen erzeugte Arbeitsergebnisse umfassen keine allgemein erhältliche Hard- und Software. Implementierungsleistungen beinhalten keine Wartungsleistungen und Managed Services; diese werden in Anlage 3 geregelt.

1.2. Rangfolge der Vertragsbedingungen

Sofern einzelvertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist, gilt im Falle von Widersprüchen zwischen den Allgemeinen Vertragsbedingungen, diesen Bedingungen für Implementierungsleistungen und Professional Services, dem SOW, der ISD und/oder sonstigen zusätzlichen Dokumenten, auf die in einem SOW Bezug genommen wird, die folgende Rangfolge: (i) das SOW; (ii) Anhang A; (iii) diese Bedingungen für Implementierungsleistungen und Professional Services; (iv) die ISD; (v) die Allgemeinen Vertragsbedingungen; und (vi) sonstige zusätzliche Dokumente.

1.3. Änderungen

Änderungen der Implementierungsleistungen und Professional Services erfolgen nach dem im SOW vorgesehenen Änderungsverfahren.

2. ABNAHME

2.1. T&M Dienstleistungen

T&M Dienstleistungen gelten mit vollständiger Durchführung als abgenommen, es sei denn, im SOW ist Abweichendes vereinbart.

2.2. ISD und SOW ohne Abnahmeverfahren

Sofern eine ISD Anwendung findet oder ein SOW keine besonderen Abnahmekriterien und Abnahmeverfahren vorsieht, gelten die Implementierungsleistungen und Professional Services als abgenommen, wenn Avaya dem Kunden die Fertigstellung mitgeteilt hat. Die Abnahme gilt ferner als erfolgt, sobald der Kunde eine Abnahmeerklärung unterzeichnet. Es gilt der jeweils frühere Zeitpunkt.

2.3. SOW mit Abnahmeverfahren

Sofern ein SOW ein Abnahmeverfahren vorsieht, gilt die Abnahme für die Professional Services oder die Projekt Phase als erklärt, wenn: (i) die im Abnahmeverfahren festgelegte Abnahmefrist verstrichen ist, ohne dass Avaya vor Ablauf der vorgenannten Frist eine Rüge wesentlicher Mängel zugegangen war; oder (ii) der Kunde hat eine Abnahmeerklärung unterzeichnet. Maßgeblich ist hierbei der frühere Zeitpunkt. Sofern bei Avaya binnen der vereinbarten Frist eine Mängelrüge des Kunden eingeht, wird Avaya die dort gerügten wesentlichen Mängel beseitigen und den Kunden dann erneut zur Abnahme auffordern.

2.4. Abnahmeerklärung

Der Kunde wird, sofern keine wesentlichen Mängel vorliegen, eine Abnahmeerklärung unterzeichnen und auf Anforderung an Avaya übergeben. Abnahmeerklärungen des Kunden können auch per E-Mail an die von Avaya angegebene Adresse oder auf sonst vereinbartem elektronischen Weg erfolgen.

2.5 Produktive Nutzung

Die produktive Nutzung außerhalb reiner Testzwecke stellt eine Abnahme der Professional Services oder der Projekt Phase dar, es sei denn im Abnahmeverfahren ist etwas anders vereinbart.

2.6. Unwesentliche Mängel

Unwesentliche Mängel hindern die Abnahme nicht.

3. PROJEKTVERZÖGERUNGEN / ANNAHMEVERZUG

Sollte es aus vom Kunden zu vertretenden Umständen zur Verzögerung der Leistungserbringung kommen, ist Avaya berechtigt dem Kunden die hierdurch verursachten Mehrkosten einschließlich etwaiger Kosten, die durch die Terminverschiebung anfallen, in Rechnung zu stellen. Sollte eine solche

Verzögerung länger als dreißig (30) Kalendertage andauern, kann Avaya den SOW, die jeweilige Projektphase oder die betreffende Bestellung kündigen und dem Kunden die bis dahin erbrachten Leistungen zu 100 % sowie gegebenenfalls entstandene Mehrkosten in Rechnung stellen. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche von Avaya bleiben unberührt.

4. GEFAHRTRAGUNG UND EIGENTUMSVORBEHALT

4.1. Gefährübergang

Die Gefahr für Verlust oder Untergang geht auf den Kunden über, sobald das Deliverable am Kundenstandort angeliefert wird gemäß **DDP, Incoterms 2010**. Ungeachtet dessen kann Avaya dem Kunden Transport- und Verpackungskosten in Rechnung stellen. Diese werden jeweils als gesonderte Position in der Rechnung ausgewiesen.

Bei Software-Features geht die Gefahr auf den Kunden über, wenn die Software remote beim Kunden aufgespielt worden ist. Sofern die Software dem Kunden elektronisch übersandt wurde, geht die Gefahr über, sobald die Software-Features eingerichtet sind oder die Software auf den bestimmungsgemäßen Prozessor heruntergeladen worden ist.

4.2 Nutzungsrechte an Deliverables

An der in den Deliverables enthaltenen Software, die im Rahmen der Professional Services und/oder Meilenstein-Dienstleistungen erstellt und geliefert wird, gewährt Avaya dem Kunden nach vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung für seine internen Geschäftszwecke die in Anhang A definierten Nutzungsrechte.

4.3 Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an Hardwarekomponenten der Deliverables geht mit dem vollständigen Erhalt der vereinbarten Vergütung auf den Kunden über.

5. RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG

5.1 Implementierungsdienstleistungen und Professional Services

Soweit nicht im SoW oder sonst schriftlich abweichend vereinbart, wird Avaya die im Rahmen einer Bestellung erbrachten Professional Services sowie die betreffenden installierten Produkte dem Kunden unter Beachtung der Ziffer 4.3 wie folgt in Rechnung stellen:

(i) Produkte, Implementierungsdienstleistungen und Professional Services mit einem Wert von bis zu netto Euro 80.000,- je Bestellung werden zu einhundert Prozent (100%) mit Abnahme in Rechnung gestellt.

(ii) Produkte, Implementierungsdienstleistungen und Professional Services mit einem Wert von netto Euro 80.000,- oder mehr, werden nach folgendem Zahlungsplan in Rechnung gestellt: fünfzig Prozent (50%) mit Lieferung der Produkte und fünfzig Prozent (50%) mit Abnahme.

5.2 T&M Dienstleistungen

Die in einem Kalendermonat erbrachten T&M Dienstleistungen werden jeweils monatlich nachträglich in Rechnung gestellt.

5.3 Soweit im SoW nichts anderes vereinbart ist, wird Avaya die Leistungen und Produkte jeder Projekt Phase bei Abnahme der jeweiligen Phase in Rechnung stellen.

6. RECHTE BEI MÄNGELN

Sofern es sich bei den Professional Services oder der jeweiligen Projekt Phase um werkvertragliche Leistungen gemäß § 631 BGB handelt und diese Sach- oder Rechtsmängel aufweisen, gelten die gesetzlichen Regelungen mit den folgenden Abweichungen:

6.1 Verjährungsfrist bei werkvertraglichen Leistungen (Gewährleistungsfrist)

Es gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr ab Abnahme.

6.2 Nacherfüllung

Avaya stehen zwei Nachbesserungsversuche zu.

6.3 Selbstvornahme/werkvertragliche Ersatzvornahme

Eine Selbstvornahme oder Ersatzvornahme nach § 637 BGB ist ausgeschlossen.

6.4 Rechtsmängel

Ergänzend gilt für Rechtsmängel Ziffer 9. der Allgemeinen Vertragsbedingungen.

7. SOW - LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

7.1. Dauer

Das SOW tritt zu dem im SOW vereinbarten Zeitpunkt in Kraft, oder mangels Vereinbarung mit der Unterzeichnung durch Avaya, und gilt bis zur Vollendung der Arbeiten bzw. bis zu dem Zeitpunkt zu dem Avaya die Bestellung oder den SOW gemäß dieser Vereinbarung kündigt.

Für den Fall, dass ein SOW erforderlich ist, um eine Bestellung zu bearbeiten, bzw. mit der Leistungserbringung zu beginnen, ist der Kunde verpflichtet den SOW unverzüglich nach Eingang der Bestellung zu unterschreiben und an Avaya zurückzusenden. Die Regelung aus Ziffer 3. findet in diesem Fall entsprechende Anwendung.

* schriftlich in diesem Transaktionsvertrag bedeutet mindestens in Textform gemäß § 126 b BGB

**VERKAUF- UND LIZENZBEDINGUNGEN
(TRANSAKTIONSVERTRAG) VERSION 10-2017
ANLAGE 3
BEDINGUNGEN FÜR WARTUNGSLEISTUNGEN**

Diese Bedingungen für Wartungsleistungen („Servicebedingungen“) sind eine Anlage zum Transaktionsvertrag zwischen Avaya und dem Kunden.

1. BESTELLUNG, ERBINGUNG UND UMFANG DER LEISTUNGEN

1.1 Gegen Bezahlung des jeweils anwendbaren Serviceentgelts und unter Geltung der Bedingungen dieser AGB erbringt Avaya Wartungsleistungen („Services“) für unterstützte Produkte und an den vertraglich vereinbarten Standorten („Standorte“). Die von Avaya im Rahmen der Services zu erbringenden Leistungen sind in dieser Anlage sowie in der betreffenden Servicebeschreibung beschrieben. Bestellungen werden erst wirksam, wenn sie Avaya annimmt oder wenn Avaya mit den Services beginnt (Annahme durch schlüssiges Verhalten).

Unter **„Servicebeschreibung“** wird die zum Zeitpunkt der Bestellung gültige Servicebeschreibung von Avaya verstanden; sie unterliegt von Zeit zu Zeit notwendigen Änderungen. Demgemäß wird Avaya dem Kunden auf Anfrage mindestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres die aktualisierte Servicebeschreibung zur Verfügung stellen. Bei Vorliegen eines **Statement of Work („SOW“)** über spezielle Services bezieht der Begriff „Servicebeschreibung“ im Rahmen dieser Anlage das Statement of Work mit ein. Der Abschluss eines SOW durch die Parteien ist als Einzelvertrag über Services anzusehen.

„**Unterstützte Produkte**“ sind: (i) die in der Bestellung / im Einzelvertrag aufgeführten Hardware- oder Softwareprodukte und (ii) Zusatzprodukte (wie in nachfolgender Ziffer 1.08 definiert). Hierbei kann es sich auch um Drittprodukte handeln.

1.2 Rangfolge der Vertragsbestandteile

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Allgemeinen Vertragsbedingungen, diesen Servicebedingungen, der Servicebeschreibung und/oder sonstigen zusätzlichen Dokumenten, auf die in der Servicebeschreibung Bezug genommen wird, gelten vorrangig: (i) der Einzelvertrag/das SOW; (ii) diese Servicebedingungen; (iii) die Allgemeinen Vertragsbedingungen; (iv) die Servicebeschreibung; und (v) sonstige zusätzliche Dokumente.

1.3 Monitoring

Avaya ist berechtigt, die unterstützten Produkte zu folgenden Zwecken elektronisch zu überwachen: (i) Ferndiagnose und Remote-Fehlerbehebung; (ii) Bestimmung der Systemkonfiguration und der anzuwendenden Entgelte; (iii) Überprüfung der Einhaltung der Softwarelizenzbestimmungen; (iv) Prüfung der Kundenwünsche hinsichtlich weiterer Produkte und Wartungsleistungen/ Managed Services oder (v) sofern ein Monitoring aus sonstigen Gründen in der Servicebeschreibung als notwendig bezeichnet wird.

1.4 Störungsbehebung

Die gewählte Serviceoption kann die Störungsbehebung im Leistungsumfang enthalten. „Störung“ bedeutet ein wesentliches Abweichen eines unterstützten Produktes von den beim Kauf der Produkte vereinbarten Leistungsmerkmalen.

1.5 Help-Line Support

Soweit in der gewählten Serviceoption Help-Line Support umfasst ist, wählt der Kunde die Servicezeiten und Reaktionszeiten aus der betreffenden Option aus und wird dies einzelvertraglich festhalten.

1.6 End of Support

Avaya kann die unterstützten Produkte in regelmäßigen Abständen mit der Bezeichnung „End of Life“, „End of Service“, „End of Support“ oder „Manufacturer Discontinue“ (zusammenfassend „End of Support“) versehen. Der Kunde kann sich auf der Avaya User Support-Webseite (<http://support.avaya.com>) oder eine von Avaya festgelegte Nachfolgesite über solche Avaya End of Support-Erklärungen informieren. Sofern er sich auf der vorgenannten Seite mit seiner gewöhnlichen geschäftlichen Emailadresse registriert, wird Avaya ihm die End of Support-Erklärungen an diese Emailadresse zukommen lassen. Avaya wird für End of Support unterliegende Produkte weiterhin den dafür in der Servicebeschreibung aufgeführten Service erbringen („Extended Support“); hierzu kann die Servicebeschreibung Ausnahmen enthalten. Sofern die Servicebeschreibung keine Extended-Support-Regelung enthält, wird Avaya sie, falls erhältlich, dem Kunden gesondert zukommen lassen. Sofern kein Extended Support erhältlich ist, wird der Umfang des Einzelvertrages entsprechend gemindert und es erfolgt eine entsprechende Preisreduzierung.

1.7 Hardware-Ersatzteile

Hardware-Ersatzteile können neu, fabrikmäßig nachgebessert oder neuwertig sein. Es erfolgt ein Austausch mit der defekten Hardware. Die defekte Hardware geht beim Austausch in das Eigentum von Avaya über. Das Eigentum an von Avaya installierten Ersatzteilen gehen mit der Installation auf den Kunden über. In allen anderen Fällen geht das Eigentum an den Ersatzteilen mit der Lieferung an den vertraglich vereinbarten Standorten auf den Kunden über.

1.8 Zusatzprodukte

„**Zusatzprodukte**“ sind weitere Produkte desselben Typs und Herstellers wie die bereits vorhandenen unterstützten Produkte, die der Kunde mit den unterstützten Produkten an einem unterstützten Standort zusammenbringt. Zusatzprodukte die der Kunde bei Avaya oder einem Avaya Channel Partner erwirbt fallen zu den jeweils gültigen Serviceentgelten automatisch für die Restlaufzeit des Einzelvertrages unter den Einzelvertrag. Die Vergütung wird entsprechend angepasst. Sofern der Kunde diese Vertragserweiterung nicht wünscht, muss er Avaya beim Erwerb der Zusatzprodukte unverzüglich mitteilen, dass diese nicht wie vorstehend serviert werden sollen. Der Kunde wird Avaya unverzüglich über Zusatzprodukte informieren, die er nicht von Avaya oder einem Avaya Channel Partner erworben hat. Die Entscheidung ob diese Zusatzprodukte, die auch

Drittprodukte sind, zum bestehenden Einzelvertrag hinzugefügt werden können obliegt ausschließlich Avaya. In jedem Fall unterliegen solche Zusatzprodukte zur Überprüfung Ihrer Eignung der Zertifizierung seitens Avaya. Für die Zertifizierung gelten die gültigen Service-Preise. Sofern Zusatzprodukte, die auch Drittprodukte sind, nicht zertifiziert werden, läuft der Einzelvertrag unverändert weiter.

1.9 Allgemeine Beschränkungen

Soweit nicht ausdrücklich abweichend in der Servicebeschreibung geregelt, wird Avaya Softwarepflege nur für das gegenwärtige, unveränderte Release und dessen Vorgänger-version erbringen. Die folgenden Leistungen sind vom Service nur umfasst, wenn sie in der anwendbaren Servicebeschreibung aufgelistet sind oder einzelvertraglich vereinbart werden: (i) Support von kundenspezifischen Applikationen; (ii) Support von durch Dritte veränderten Produkten, (darunter fallen nicht Standardinstallationen und selbstinstallierte Updates, die vom Hersteller zur Verfügung gestellt werden); (iii) Korrekturen von benutzerdefinierten Berichten; (iv) Wiederherstellung von Daten; (v) Umzugs-service bei Standortwechsel; (vi) Behebung von auf äußeren, außerhalb der Sphäre von Avaya liegenden Fehlern der unterstützten Produkte (wie z. B. Stromausfall oder Flutkatastrophen) und (vii) Services für unterstützte Produkte, die unsachgemäß oder unter Lizenzverstoß verwendet wurden, unsachgemäß installiert oder konfiguriert wurden oder deren Seriennummer geändert, entfernt oder vernichtet wurde.

2. RECHNUNGSSTELLUNG UND PREISANPASSUNG

2.1 Rechnungsstellung

Avaya berechnet die Vergütung ab Betriebsbereitschaft jährlich im Voraus, sofern einzelvertraglich nichts Abweichendes vereinbart wurde oder sich Abweichendes aus der Servicebeschreibung ergibt. Einmalige Services werden nach Zeit und Aufwand gesondert berechnet; in diesem Falle wird der Kunde vor Aufnahme der Services ein bestimmtes Service-Bestellformular unterzeichnen. Es gelten die dann aktuellen T&M-Pauschalen und Sätze.

2.2 Preisanpassung

Das Nettoentgelt für Services erhöht sich jeweils zum 01.01. des Folgejahres, um 1,5 %, bezogen auf das zuletzt gezahlte Entgelt zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Erstmals tritt eine Erhöhung jedoch nach Ablauf der in der jeweiligen Bestellung vereinbarten Mindestvertragsdauer in Kraft.

3. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

3.1 Allgemeine Mitwirkungspflichten

Die allgemeinen Mitwirkungspflichten ergeben sich aus Ziffer 3. der Allgemeinen Vertragsbedingungen.

3.2 Installation von Updates/Upgrades

Umfassen die Services die Lieferung eines Updates oder eines neuen Release, ist der Kunde verpflichtet, dieses jeweils unverzüglich zu implementieren.

3.3 Zugang zu den unterstützten Produkten und Systemen

Ausgenommen gehosteter Produkte gemäß der Servicebeschreibung, wird der Kunde Avaya alle unterstützten Produkte an den unterstützten Standorten zwecks Serviceerbringung zur Verfügung stellen und versichert Avaya, dass er Eigentümer oder rechtmäßiger Besitzer der unterstützten Produkte ist. Er wird Avaya, den Lieferanten und Subunternehmern von Avaya den Zugang zu den Produkten und Systemen gewähren bzw. die hierfür nötigen Berechtigungen verschaffen.

3.4 Anpassungen an veränderte Gesetze / Vorschriften

Der Kunde wird, unverzüglich nach entsprechender Mitteilung, alle zur Serviceerbringung durch Avaya notwendigen Änderungen am installierten System auf eigene Kosten vornehmen bzw. kostenpflichtig beauftragen, die sich aus neuen oder veränderten Gesetzen und Vorschriften (einschließlich regulatorischer Vorgaben z.B. der BaFin) oder aus neuen oder veränderten (sicherheits-) technischen Richtlinien, Normen oder Empfehlungen (z.B. des BSI oder nach DIN/ISO) ergeben.

3.5 Standortwechsel von unterstützten Produkten

Soweit der Kunde einen Standortwechsel der unterstützten Produkte beabsichtigt, wird er dies Avaya rechtzeitig schriftlich mitteilen. Zusatzkosten, die aufgrund solcher Standortwechsel anfallen, berechnet Avaya anhand der gültigen Servicepreise.

3.6 Lieferantenmanagement

Der Kunde kann Avaya damit beauftragen, als sein Vertreter Verhandlungen über Produkte und Services mit Drittlieferanten des Kunden zu führen (Lieferantenmanagement). In diesem Falle wird der Kunde Avaya alle für dieses Lieferantenmanagement nötigen Informationen liefern und die betreffenden Unterlagen zur Verfügung stellen. Hierzu erforderliche Einwilligungen des Drittlieferanten stellt der Kunde Avaya auf Anfrage in Kopie zur Verfügung.

3.7 Hosting durch Dritte

Sofern beim Monitoring durch Avaya Netzwerke, Leitungen oder Computersysteme Dritter („Host“) genutzt werden müssen, wird der Kunde (i) Avaya vor Aufnahme des Monitoring über diesen Host informieren, (ii) vom Host eine schriftliche Einwilligung über die Nutzung seiner Computersysteme durch Avaya einholen und (iii) eine eventuell nötige Kommunikation zwischen Avaya und dem Host ermöglichen.

3.8 Zugang zu Personenbezogenen Daten

Soweit der Kunde Avaya anweist personenbezogene Daten in unterstützten Produkten und Systemen ihm oder Dritten zugänglich zu machen, ist der Kunde für die entsprechende Unterrichtung und ggf. Einholung der notwendigen Einwilligung der betroffenen Personen verantwortlich. Der Kunde stellt Avaya außerdem von allen Ansprüchen gleich aus welchem Rechtsgrund und gleich ob bekannt oder

* schriftlich in diesem Transaktionsvertrag bedeutet mindestens in Textform gemäß § 126 b BGB

unbekannt aus oder im Zusammenhang mit dieser Zugänglichmachung frei und ersetzt auch die Avaya in diesem Zusammenhang anfallenden, angemessene Rechtsanwaltskosten.

4. SOFTWARELIZENZBEDINGUNGEN

Komponenten von Drittlizenzgebern enthalten. Es gelten die Clickwrap- oder Shrinkwrap-Bedingungen des Drittlizenzgebers.

5. RECHTE BEI MÄNGELN

5.1 Werkvertrag

Sofern es sich bei den Services um werkvertragliche Leistungen gemäß § 631 BGB handelt und diese Sach- oder Rechtsmängel aufweisen, gelten die gesetzlichen Regelungen mit den folgenden Abweichungen:

5.2 Verjährungsfrist bei werkvertraglichen Leistungen (Gewährleistungsfrist)

Es gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr ab Abnahme.

5.3 Nacherfüllung

Avaya stehen zwei Nachbesserungsversuche zu.

5.4 Selbstvornahme/werkvertragliche Ersatzvornahme

Eine Selbstvornahme oder Ersatzvornahme nach § 637 BGB ist ausgeschlossen.

5.5 Rechtsmängel

Ergänzend gilt für Rechtsmängel Ziffer 9. der Allgemeinen Vertragsbedingungen.

6. VIREN UND HACKERANGRIFFE; HAFTUNG

Bei Services, die zur Verbesserung der Netzwerksicherheit beim Kunden erbracht werden, besteht keine Haftung für Schäden durch Computerviren, schädigende Programme und andere von "Computerhackern" und sonstigen Dritten verwendete,

Für Patches, Updates oder Upgrades mit neuen Leistungsmerkmalen, die im Rahmen der Services für unterstützte Produkte geliefert werden („neue Software“), gelten die gleichen Lizenzbestimmungen wie für die Ursprungssoftware. Sofern keine solche Ursprungslizenz besteht, gelten für die neue Software die Lizenzbestimmungen aus Anhang A zu diesem Vertrag. Die neue Software kann sicherheitsgefährdende Techniken und Tools, sofern Avaya die Sicherheitsgefährdung nicht verursacht hat.

Die Aufdeckung sämtlicher Sicherheitsgefahren und -lücken ist nicht im Leistungsumfang von Avaya enthalten. Die Einrichtung von wirksamen Virenschutzprogrammen ist Aufgabe des Kunden.

Im Übrigen gilt die Haftungsregelung in Ziffer 10. der Allgemeinen Bedingungen.

7. VERTRAGSLAUFZEIT UND -BEENDIGUNG

7.1 Vertragslaufzeit

Sofern keine abweichende Mindestvertragslaufzeit schriftlich vereinbart wurde, wird Avaya die Services für einen Mindestzeitraum von drei (3) Jahren erbringen. Die Vertragsdauer verlängert sich automatisch um jeweils ein (1) weiteres Jahr, sofern nicht eine Partei gegenüber der anderen mit einer Frist von mindestens drei (3) Monaten zum Ende des ursprünglichen oder des verlängerten Vertragszeitraums schriftlich kündigt.

7.2 Verlängerung

Bei Verlängerung der Vertragslaufzeit finden jeweils die dann gültige Servicebeschreibung nebst den aktuellen Preisen Anwendung, die dem Kunden rechtzeitig vor der Kündigungsfrist auf Anfrage bekannt gegeben werden.

7.3 Außerordentliche Kündigung

Beiden Parteien bleibt ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund nach § 314 BGB unbenommen.